

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

*Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!*

Marktgemeinde:



8345

Straden

Postleitzahl

Straden 1

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
1 Straden-Marktl	Straden 2, Gemeindeamt	50 m, barrierefrei, Wahlkartenwähler
2 Wieden-Hart Waldprecht	Hart bei Straden 62, Dorfstube	50 m, barrierefrei, Wahlkartenwähler
3 Kronnersdorf-Schwabau-Waasen-Nägelsd.	Schwabau 34, Rüsthaus	50 m, barrierefrei, Wahlkartenwähler
4 Hof-Neusetz-Karla-Radochen	Hof bei Straden 100, Gemeindehaus	50 m, barrierefrei, Wahlkartenwähler
5 Stainz-Dirnbach-Karbach-Sulzbach	Stainz bei Straden 80, Gemeindehaus	50 m, barrierefrei, Wahlkartenwähler
6 Muggendorf	Muggendorf 61, Buschenschank Dunst	50 m, barrierefrei, Wahlkartenwähler
7 Krusdorf-Grub II	Krusdorf 100, Rüsthaus	50 m, barrierefrei, Wahlkartenwähler

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von 08:00 bis 12:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung  
angeschlagen am 31.08.2022

abgenommen am

  


\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.  
\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.